



Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

nach § 9 Landes-Immissionschutzgesetz NRW - LImSchG - (Nachtarbeit 22:00 bis 06:00 Uhr)

nach § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - (20:00 bis 07:00 Uhr)
(Geräte und Maschinen, die im Anhang zur 32. BImSchV aufgelistet sind, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr in Wohngebieten nicht betrieben werden - siehe § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV).

Hinweise:

Bitte stellen Sie Ihren Antrag rechtzeitig. Ein verspäteter Antragseingang oder unvollständige Unterlagen können zu einer Ablehnung führen, da ggf. eine Prüfung nicht möglich ist oder die notwendige Information der Anwohner nicht gewährleistet werden kann. Die Antragsunterlagen sollten 10 Werktage vor der geplanten Nachtarbeit eingereicht werden. Bei umfangreichen Baumaßnahmen und/oder einem längeren Antragszeitraum wird dringend empfohlen den Antrag 20 Werktage vor dem geplanten Beginn der Nachtarbeit einzureichen.

Die Einzelfallprüfung für einen Ausnahmetatbestand beschränkt sich auf einen Antragszeitraum von max. 12 Wochen. Im Bedarfsfall ist eine Folgeantrag zu stellen.

Antragsteller/in / Firma

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Ansprechpartner/in

Telefon

E-Mail

Ort / Straße der Baumaßnahme

Art der Baumaßnahme

Die Nachtarbeit wird beantragt

von (Datum)	<input type="text"/>	bis (Datum)	<input type="text"/>
von	<input type="text"/> Uhr	bis	<input type="text"/> Uhr

Verantwortliche(r) Ansprechpartner/in vor Ort während der Nachtarbeit

Erreichbarkeit während der Nachtarbeit

Tel. / Mobil

Anzahl der zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer/innen

Personen

Anzahl und Art der Baumaschinen und Aggregate die während der Nachtarbeit zum Einsatz kommen

Anzahl	Art	genaue Typenbezeichnung	Schalleistungspegel L_{WA} laut Kennzeichnung des Herstellers in dB(A)

Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

Hinweis:

Siehe hierzu auch das Informationsschreiben zu Anträgen nach § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG - auf Ausnahme vom Verbot ruhestörender Tätigkeiten zur Nachtzeit ([Anlage 1](#))

⇒ **Begründung für die Notwendigkeit der Nachtarbeit !**

⇒ **Lageplan** (Maßstab 1:500 bis 1:1000 einschließlich Umgebungsbebauung und Gebietseinstufung/-ausweisung)

⇒ **Baustelleneinrichtungsplan**

⇒ **Arbeitsplan / Arbeitsablauf**

⇒ **Entwurf des Informationsblattes für die Anlieger** (Textvorschläge siehe [Anlage 2](#))

Die Anwohnerinformation muss mindestens folgende Informationen erhalten:

- a Name des Auftraggebers,
- b Name der ausführenden Firma/Firmen,
- c Art der durchzuführenden Arbeit/Arbeiten,
- d Dauer und zeitliche Lage der Arbeiten,
- e Name eines Ansprechpartner während der nächtlichen Arbeiten mit Rufnummer,
- f sofern abweichend zu e), Name und Rufnummer des entscheidungsbefugten Verantwortlichen.

⇒ ggf. weitere antragsrelevante Unterlagen (z. B: Geräuschimmissionsprognose)

Der Ausnahmeantrag kann auch digital eingereicht werden: Dezernat53@brd.nrw.de

Die Bearbeitung des Antrags ist gebührenpflichtig. In Abhängigkeit des Verwaltungsaufwands, der Bedeutung, des wirtschaftlichen Werts oder des sonstigen Nutzens der Ausnahmegenehmigung kann die Gebühr bis zu 1000 € betragen.

Datenschutzhinweise siehe [Anlage 1](#).

Datum

Unterschrift Antragsteller/in



Informationsschreiben zu Anträgen nach § 9 Landes- Immissionsschutzgesetz – LImSchG - auf Ausnahme vom Verbot ruhestörender Tätigkeiten zur Nachtzeit

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist im Regelfall für die Bearbeitung von Ausnahmeanträgen „Nachtarbeit“ zuständig, wenn die geplanten Tätigkeiten zur Nachtzeit im Zusammenhang mit Anlagen stehen, für die die Bezirksregierung Düsseldorf zuständige Immissionsschutzbehörde ist. Ansonsten sind die Unteren Immissionsschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte anzusprechen.

Allgemeines

Im Rahmen der Bearbeitung o. g. Anträge kommt es immer wieder vor, dass diese nicht die Merkmale aufweisen, die für eine Beurteilung des Einzelfalls notwendig sind und somit eine zügige Bearbeitung derselben nicht immer ermöglichen; Rückfragen werden zwangsläufig zur Regel und können aufgrund fehlender oder fehlerhafter Angaben auch zur Ablehnung eines Antrages führen.

Gemäß **§ 9 Abs. 1 LImSchG** sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Somit sind grundsätzlich alle ruhestörenden Betätigungen während der Nachtzeit untersagt.

Die Störung der Nachtruhe kann hervorgerufen werden durch den Betrieb von Anlagen oder durch ein hiervon unabhängiges Verhalten von Personen.

In **§ 9 Abs. 2 Ziffer 1 - 4 LImSchG** sind die Kriterien aufgeführt, für die das Verbot des Absatzes 1 nicht gilt; ohne näher hierauf einzugehen, sei beispielhaft die Beseitigung eines Notstandes (Unfälle, Naturkatastrophen etc.) genannt.

Darüber hinaus **können** vom Verbot des Absatzes 1 auf Antrag nach § 9 Abs. 2 Satz 2 LImSchG Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung liegt im Ermessen der Behörde.

Dem öffentlichen Interesse dienen nur Betätigungen, die für das Gemeinwohl so bedeutsam sind, dass das generelle Einhalten der Nachtruhezeit dahinter zurückstehen muss. Zu beachten ist dabei, dass dem Interesse an einer ungestörten Nachtruhe im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Anwohner beträchtliche Bedeutung zukommt.

Die für eine Ausnahme sprechenden Gründe müssen daher gewichtig sein.





Ein öffentliches Interesse kann bei Reparaturen an öffentlichen Ver- oder Entsorgungssystemen oder am Gleiskörper von Straßenbahnen gegeben sein, wenn deren Durchführung während der Nachtzeit dringend erforderlich ist (weiteres siehe Begründung).

Ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten an einer die Nachtruhe störenden Tätigkeit kann z.B. bei zeitlich beschränkten Reparaturen an Produktionsanlagen zu bejahen sein, wenn deren Durchführung am Tage zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten (muss nachgewiesen werden) führen kann.

Planungsgründe oder Termindruck rechtfertigen generell keine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot.

Ein prüffähiger Antrag erfordert insbesondere folgende Angaben:

- 1) Datum und Zeitangabe der geplanten Nachtarbeit.
- 2) **Begründung des öffentlichen Interesses oder des Interesses eines Beteiligten.** Dabei ist u. a. aufzuführen, dass Alternativen zur Nachtarbeit (z.B. Schienenersatzverkehr, Unterbrechung der Arbeiten aus verfahrenstechnischen oder statischen Gründen) nicht durchführbar sind. Es muss also dargestellt werden, warum die Arbeiten nur in der Nachtzeit erledigt werden können.

Angaben hierzu sind durch Belege der Auftraggeber und/oder bei Behördenbeteiligungen z.B. des Straßenverkehrsamtes, der Baubehörden, des Ordnungsamtes etc. nachzuweisen und dem Antrag beizufügen.

Die Begründung ist ein wesentlicher Bestandteil der Antragstellung und für die Ermessensentscheidung der Behörde bedeutsam.

- 3) Lageplan aus dem erkennbar ist, an welchem Ort gearbeitet werden soll und wie groß die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ist (Angabe in Metern).
- 4) Gebietseinstufung/-ausweisungen / Schutzniveau der Nachbarschaft. Planungsrechtliche Festsetzungen können aus Bebauungsplänen entnommen werden. In nicht beplanten Innenbereichen bemisst sich der Schutzcharakter gem. § 34 BauGB nach der vorhandenen Bebauungs- und Nutzungssituation. Diese Informationen sind insbesondere für die nächstgelegene Wohnbebauung von Bedeutung.
- 5) Anzahl und Art (Bezeichnung) der eingesetzten Maschinen mit Angabe der Schallleistungspegel.

Bei umfangreichen Projekten - insbesondere im Nahbereich von Wohnbebauung - sind die schalltechnischen Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Nachbarschaft gutachterlich durch eine sachverständige Stelle prüfen zu lassen (Erstellung einer Geräuschimmissionsprognose).





- 6) Genaue Beschreibung der geplanten Nachtarbeit - Darstellung einzelner Arbeitsschritte bzw. der Arbeitsabläufe und Beifügen eines Baustelleneinrichtungsplans.
- 7) Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer auf der Baustelle.
- 8) Den Namen und Telefonnummer der vor Ort verantwortlichen Baustellenleitung.
- 9) Wenn auf einer Baustelle mehrere Firmen arbeiten, so sind diese in einem Antrag für die jeweilige Baustelle aufzuführen.
- 10) Für die geplante Nachtarbeit sind alle Möglichkeiten zum Schutz der Anwohner vor Lärm zu ergreifen. Die Schallschutzmaßnahmen die durchgeführt werden sollen sind im Antrag zu beschreiben (Schallschutzschirme / Verzicht von Stromaggregaten durch Verwendung von Baustrom, etc.).

Bei hohen Geräuschbelastungen zur Nachtzeit und/oder längerer Dauer der Nachtaktivitäten ist auch die auswärtige Unterbringung (Hotel / Pension) der besonders betroffenen Nachbarschaft in Erwägung zu ziehen.
- 11) Dem Antrag ist die Anwohnerinformation beizufügen, mit der die Nachbarschaft über die Nachtarbeit informiert wird.

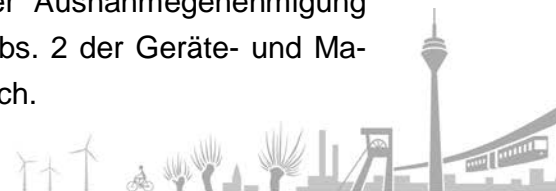
Der Antrag kann nur dann fristgerecht bearbeitet werden, wenn dieser rechtzeitig, d. h. im Regelfall (mindestens 10 Werktage) vor Beginn der Nachtarbeit, beim zuständigen Sachbearbeiter der Bezirksregierung Düsseldorf vorliegt. Bei umfangreichen Baumaßnahmen und/oder einem längeren Antragszeitraum wird dringend empfohlen den Antrag mindestens 20 Werktage vor dem geplanten Beginn der Nachtarbeit einzureichen

Die v. g. Angaben sind in jedem Antrag erneut und in zutreffendem Umfang anzugeben.

Hinweise

- Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV

Soll in reinen oder allgemeinen Wohngebieten oder Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung, sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig im Freien mit Geräten und Maschinen, die im Anhang der 32. BImSchV aufgeführt sind, gearbeitet werden, ist gegebenenfalls ergänzend zu der Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 2 LImSchG eine Ausnahme gem. § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - erforderlich.





- Zusätzlich zu den Ausnahmegenehmigungen gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV und § 9 Abs. 2 LImSchG können weitere Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen erforderlich werden. Weitergehende Informationen können auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf entnommen werden. Der nachfolgende Link führt direkt zu der entsprechenden Informationsseite.
http://www.brd.nrw.de/arbeitsschutz/56_arbeitszeit/index.jsp

Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.



Anlage 2

Anwohner-Information (Textvorschläge)

Sehr geehrte Anwohnerin,
sehr geehrter Anwohner,

im Zuge der Errichtung (Maßnahme) des(Projekt-/Baubeschreibung) durch die(Auftraggeber) ist die Firma..... beauftragt worden(die und die Tätigkeiten) durchzuführen.

Am(oder vombis) werden in der Zeit vonUhr bisUhr notwendigeArbeiten durchgeführt.

Die Baustelle befindet sich (Angabe der Örtlichkeiten)

oder

Die Nachtarbeiten werden auf dem Gelände der(Angabe der Örtlichkeiten) erforderlich.

Leider können die Arbeiten nur in der vorgenannten Zeiten durchgeführt werden, da (Begründung).

Durch die Arbeiten kann es (unter Umständen) zu Lärmbelästigungen kommen, die auch Sie betreffen können.

Wir sind bemüht diese auf ein Minimum zu beschränken und die Arbeiten zu Nachtzeit schnellstmöglich abzuschließen.

Daher bitten wir um Ihr Verständnis.

Die/Der verantwortliche Bauleiter(in) vor Ort ist Frau/Herr

und telefonisch unter der Telefon-Nr. zu erreichen.

Unterschrift Firma